



medical women switzerland
ärztinnen schweiz
femmes médecins suisse
donne medico svizzera

Statuten

medical women switzerland mws

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Name und Sitz	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Beziehungen zu anderen Ärztinnenverbänden.....	3
Art. 4	Sektionen.....	3
II.	Mitgliedschaft.....	4
Art. 5	Mitglieder	4
Art. 6	Ehrenmitglieder	4
Art. 7	aufgehoben.....	4
Art. 8	Gönner /Gönnerin	4
Art. 9	Beitritt	4
Art. 10	Austritt	5
Art. 11	Ausschluss.....	5
III.	Finanzen	5
Art. 12	Mittel	5
IV.	Organisation.....	6
Art. 13	Organe.....	6
Art. 14	Urabstimmung	6
Art. 15	Generalversammlung.....	6
Art. 16	Ausserordentliche Generalversammlung	7
Art. 17	Einberufung zur Generalversammlung.....	7
Art. 18	Stimmrecht.....	7
Art. 19	Beschlussfassung der Generalversammlung	7
Art. 20	Vorstand	8
Art. 21	Befugnisse	8
Art. 22	Einberufung zur Vorstandssitzung	8
Art. 23	Beschluss des Vorstandes.....	8
Art. 24	Rechnungsrevisorinnen	9
Art. 25	Geschäftsjahr.....	9
V.	Liquidation	9
Art. 26	Auflösung des Vereins	9

Statuten der Ärztinnen Schweiz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Ärztinnen Schweiz ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff. des ZGB. Der Sitz ist am Orte des Sekretariates.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsinteressen von Ärztinnen, die Pflege freundschaftlicher Beziehungen und der Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern, sowie das Erbringen von Dienstleistungen zur Fortbildung in fachlichen und persönlichen Bereichen durch geeignete Mittel. Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

Art. 3 Beziehungen zu anderen Ärztinnenverbänden

Ärztinnen Schweiz ist Mitglied der internationalen Vereinigung Medical Women's International Association (MWIA) und kann sich an weiteren Verbänden beteiligen.

Art. 4 Sektionen

Der vorliegende Verein unterstützt die Bildung kantonaler oder regionaler Sektionen. Diese haben eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie stehen mit dem vorliegenden Verein wie folgt in Verbindung:

- Mitgliedschaft: Mitglieder des vorliegenden Vereins sind automatisch Mitglieder der Sektion, deren statuarisch örtliche Aufnahmekriterien sie erfüllen. Erfüllt ein Mitglied die Kriterien mehrerer Sektionen, so hat es sich über die Zugehörigkeit zu einer dieser Sektionen zu erklären.
- Finanzen: Von den Mitgliederbeiträgen, welche Sektionsmitglieder dem vorliegenden Verein bezahlen, steht der Sektion ein Anteil entsprechend ihrer Aktivitäten in Absprache mit dem vorliegenden Verein zu.

Die Gründung von Sektionen sowie die Details der Zusammenarbeit und der finanziellen Unterstützung werden in einem Reglement, welches der Vorstand aufstellt, festgelegt. Das Reglement wird von der Generalversammlung genehmigt.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können werden:

- Ärztinnen der Human- oder Zahnmedizin mit abgelegtem schweizerischem Staatsexamen
- Ärztinnen der Human- oder Zahnmedizin mit abgelegtem schweizerischen Staatsexamen, die im Ausland wohnhaft sind
- Ärztinnen der Human- oder Zahnmedizin mit ausländischem Staatsexamen, die in der Schweiz wohnhaft sind
- Human- oder Zahnmedizinstudentinnen an Schweizer Universitäten

Art. 6 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt. Sie müssen nicht ordentliche Mitglieder sein.

Art. 7 aufgehoben

Art. 8 Gönner /Gönnerin

Gönner und Gönnerin kann jede Person durch Zahlung einer freiwilligen Spende werden. Die Gönnerschaft erlischt automatisch nach Ablauf des Jahres seit der letzten Spende.

Art. 9 Beitritt

Ordentliche Mitglieder werden Vereinsmitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und der Bezahlung des Jahresbeitrages, wobei sich der Vorstand die definitive Aufnahme des neuen Mitgliedes vorbehält. Er kann daher beschliessen, ein neu angemeldetes Mitglied nicht aufnehmen.

Der Jahresbeitrag ist auch geschuldet, wenn das Jahr bereits angebrochen ist.

Art. 10 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Wird der Mitgliederbeitrag nicht entrichtet, so wird nach zweimaliger Zahlungserinnerung automatisch der Austritt aus dem Verein angenommen, sofern der Jahresbeitrag nach der zweiten Zahlungserinnerung innert Frist von drei Monaten nicht bezahlt wird.

Beim Austritt aus dem Verein hat das jeweilige Mitglied keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder Teile davon.

Art. 11 Ausschluss

Ordentliche Mitglieder, die gegen die Statuten oder gegen die Grundsätze des Vereins verstossen oder dem Verein sonst wie schaden, können ausgeschlossen werden. In einem solchen Falle besteht ebenfalls kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

Über den Ausschluss entscheidet unter vorgängiger Anhörung des auszuschliessenden Mitgliedes der Vorstand.

Gegen den Ausschluss des Vorstandes besteht ein internes Rekursrecht an die Generalversammlung, welche abschliessend entscheidet. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Kenntnismahme des Ausschlusses an den Vorstand, zu Handen der nächsten Generalversammlung, zu richten.

Der Ausschlussentscheid muss nicht begründet werden.

III. Finanzen**Art. 12 Mittel**

- a) Die Mittel des Vereins ergeben sich aus dem von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder und aus freiwilligen Spenden der Gönnerinnen und Gönner oder von weiteren Personen und Firmen.
- b) Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- c) Der von der Generalversammlung festgelegte Jahresbeitrag darf folgende Beträge nicht überschreiten:
 - ordentlicher Beitrag maximal SFr. 250.--, Studentinnen und nicht-berufstätige Mitglieder maximal SFr. 100.--.
 - Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu bezahlen.

IV. Organisation

Art. 13 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen
- die Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung)

Art. 14 Urabstimmung

Für Entscheide von besonderer Tragweite kann vom Vorstand auf Antrag der Generalversammlung oder auf schriftliches Begehren von 1/10 der ordentlichen Mitglieder eine Urabstimmung verlangt werden. Diese muss vom Vorstand innert 3 Monaten durchgeführt werden. Sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, entscheidet das einfache Mehr der eingegangenen Stimmen.

Die Urabstimmung erfolgt auf dem schriftlichen Weg.

Art. 15 Generalversammlung

Es findet jährlich eine ordentliche Generalversammlung statt. Sie hat folgende Befugnisse:

- Aufsicht über den Geschäftsgang des Vereins
- die Abnahme des Tätigkeitsberichtes
- die Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisorinnen
- die Abnahme des Voranschlages des bereits laufenden Amtsjahres
- die Festsetzung des Jahresbeitrages
- die Wahl des Präsidiums bzw. Co-Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen
- die Behandlung von Anträgen
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Revision der Statuten
- Genehmigung des Reglementes gemäss Art. 4
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern (Rekursinstanz)
- die Auflösung des Vereins

Art. 16 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Verlangen des Vorstandes, der Rechnungsrevisorinnen oder eines Fünftels (Art. 64 Abs. 3 ZGB) der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.

Art. 17 Einberufung zur Generalversammlung

Die Mitglieder des Vereins versammeln sich in der ersten Hälfte eines jeden Jahres zur ordentlichen Generalversammlung. Die Mitglieder sind mindestens 20 Tage zuvor unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich einzuladen.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind innerhalb von 30 Tagen seit Kenntnismahme durchzuführen. Die Traktandenliste ist den ordentlichen Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Durchführung der ausserordentlichen Generalversammlung zuzustellen.

Art. 18 Stimmrecht

Jedes ordentliche Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied, welches vormals ordentliches Mitglied des Vereins war, hat je eine Stimme.

Art. 19 Beschlussfassung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidium (Co-Präsidium) geleitet, bei Verhinderung vom Vizepräsidium, allenfalls von einem anderen Vorstandsmitglied.

Stimmberechtigt sind die an der Generalversammlung teilnehmenden Mitglieder.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vorbehalten bleibt Art. 26 dieser Statuten.

Abstimmungen über Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von der Vorsitzenden und Protokollführerin unterzeichnet wird.

Art. 20 Vorstand

- Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 10 Mitglieder zusammen.
- Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- Das Präsidium kann auch ein Co-Präsidium sein.
- Die Generalversammlung wählt das Präsidium bzw. das Co-Präsidium für 3 Jahre.
- Die übrigen Vorstandsmitglieder werden ebenfalls für 3 Jahre als Ganzes gewählt.
- Wiederwahl ist zulässig.

Art. 21 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten die nach Statuten und Gesetz nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Im Wesentlichen sind die Befugnisse des Vorstandes:

- Führen der laufenden Geschäfte
- Verwalten der Finanzen
- Einberufung der Generalversammlung
- Abschluss von Vereinbarungen
- Aufnahme und Ausschluss aus dem Verein
- Erlass und Genehmigung von Reglementen, Ausnahmen Art. 4
- Vorbereitung der GV inkl. Erstellen der Traktanden
- Führung von rechtsverbindlichen Unterschriften
- Einsetzen von Arbeitsgruppen
- Ernennung von Personen für die Geschäftsführung
- Erstellen einer Geschäftsordnung
- Erstellung eines Organigrammes

Art. 22 Einberufung zur Vorstandssitzung

Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern auf Einladung des Präsidiums.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch, mindestens 10 Tage im Voraus. Die Einladung enthält eine Traktandenliste.

Art. 23 Beschluss des Vorstandes

- Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme
- Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium Stichentscheid
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

- Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- Bei dringlichen Geschäften können Beschlüsse schriftlich auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht zwei Vorstandsmitglieder eine mündliche Beratung verlangen. Damit ein Zirkulationsbeschluss gültig ist, müssen ihm unabhängig von der Art des Geschäftes mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 24 Rechnungsrevisorinnen

Zwei Rechnungsrevisorinnen werden von der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Sie überprüfen die Jahresrechnung, erstatten der GV darüber Bericht und stellen Antrag auf Abnahme.

Art. 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Liquidation**Art. 26 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins wird durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen. Ein allfälliger Aktivsaldo wird einer gemeinnützigen Institution, welche ebenfalls im Bereich Frauen und Gesundheit aktiv ist, überwiesen. Es besteht kein Anspruch der Mitglieder auf Rückerstattung schon bezahlter Jahresbeiträge.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 60ff. ZGB.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 4. Juli 2009 in Basel erlassen und haben die Statuten vom 5. Juni 2004 ersetzt. Die Generalversammlung vom 21. April 2018 revidierte die Statuten teilweise. Die dabei beschlossenen Änderungen der Artikel 5, 7, 11, 12, 18, 20 und 23 treten mit Beschlussfassung in Kraft.

Zürich, den 21. April 2018

Die Präsidentin


Dr. Adelheid Schneider-Gilg

Die Vizepräsidentin


Dr. Bettina von Seefried